

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

1. Besprechungsfall

I.

Die 1990 geborene M wurde Mitte des Jahres 2009 von V schwanger. M trennte sich bereits während der Schwangerschaft von V und gebar im Mai 2010 eine gesunde und normalgewichtige Tochter T. Im Juli 2010 bezog M mit ihrem neuen Freund F und der T eine gemeinsame Wohnung.

V besuchte seine Tochter in der Folgezeit mehrfach und kam dabei zu der Einschätzung, dass M und F mit der Versorgung und Betreuung des Kindes überfordert waren. Er benachrichtigte deshalb das Jugendamt und bemühte sich um eine mindestens teilweise Übertragung des Sorgerechts. Zur Begründung trug er wahrheitsgemäß vor, dass M "ohne Strukturen und Halt" in den Tag hinein lebe und dass F ein massives Alkoholproblem habe. Die Jugendamtsmitarbeiter X und Y, die M und F mehrfach aufsuchten, fanden für diese Darstellung bei allerdings nur oberflächlicher Prüfung keine Bestätigung. Sie verdächtigten den V, durch unwahre Behauptungen gegen den Willen der M das alleinige Sorgerecht erlangen zu wollen.

Ab Oktober 2010 wurden M und F den steigenden Anforderungen an die Versorgung des Säuglings nicht mehr gerecht und gaben ihm nicht mehr ausreichend Nahrung. Spätestens Mitte Dezember war ihnen klar, dass sie die Pflege und Ernährung der T nicht gewährleisten konnten. Dennoch versorgten sie T weiter unzureichend. Am Abend des 20.2.2011 verschlechterte sich der Zustand des Kindes erheblich, da es sich übergeben musste. F und M gingen jedoch nicht zum Arzt, sondern nahmen in Kauf, dass T sterben könnte. Am 1.3.2011 verstarb T gegen 9.30 Uhr. Als F und M das Kind um 9.50 Uhr regungslos im Bett auf dem Bauch liegend vorfanden, erkannten sie nicht, dass es schon tot war, sondern glaubten, es könne noch gerettet werden. Der herbeigerufene Notarzt konnte aber nur noch den Tod feststellen. Ob der Tod der T als Folge der Mangelernährung eingetreten ist oder ob T aufgrund eines von der Mangelernährung unbeeinflussten plötzlichen Kindstodes gestorben war, ließ sich nicht klären.

Als V von dem Tod seiner Tochter hörte, war er außer sich vor Zorn. Sein erster Gedanke war, allen Verantwortlichen schweres Leid zuzufügen. Zunächst beschloss er, das Leben des F qualvoll zu gestalten. Zu diesem Zwecke beschaffte er sich ein Pulver, das wochenlange Magenkrämpfe verursacht. Dieses löste er in einer kleinen Flasche Kräuterschnaps auf und verschickte diese als Werbebeschenk an F. Da F gerade eine Entziehungskur hinter sich hatte, verschenkte er den Schnaps an einen Arbeitskollegen (K) weiter, der davon trank und alsbald Magenkrämpfe erlitt.

Die M wollte V durch einen Säureanschlag büßen lassen. Zu diesem Zwecke schaltete V den W ein, welcher der M gegen eine Belohnung von 2.000,- € Säure ins Gesicht spritzen sollte. V übergab dem W eine Säure, die schon bei bloßer Hautberührung tödlich wirken kann, jedenfalls aber erhebliche Entstellungen und bei Augenkontakt Erblindung zur Folge hat. Er spiegelte dem W vor, die Säure könne bei baldiger ärztlicher Behandlung zu keinem bleibenden Schaden führen. W zweifelte an den Angaben des V und rechnete damit, dass die Säure tödlich wirken oder zur Erblindung oder dauerhaften Entstellung führen könnte. Gleichwohl führte er die Tat aus. M verstarb.

II.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte in der Folge gegen V. Da sich allerdings W ins Ausland abgesetzt hat und auch sonst kein belastendes Beweismaterial ermittelt werden kann, führte die Polizei mit ermittlungsrichterlicher Gestattung eine elektronische Überwachung im Pkw des V durch. Im Zuge dieser wurden mehrere Selbstgespräche des V aufgenommen, in der dieser unter anderem den Verlust seiner Tochter reflektierte, daneben aber auch die Äußerungen: „Ich habe ihnen ihre gerechte Strafe verpasst“ und „Der W ist weg, ich muss ihn nicht mal bezahlen“ tätigt.

Aufgaben:

- 1. Wie haben sich die Beteiligten (einschließlich M) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.**
- 2. Abwandlung: Als W den Anschlag ausführen wollte, musste er feststellen, dass sich M bereits seit zwei Tagen in Untersuchungshaft befand.**
- 3. Können die Aufnahmen aus dem Pkw des V in einem Strafverfahren verwertet werden?**